



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
21. Dezember 2023

---

## Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 13 und 75 a)

**Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten**

**Ozeane und Seerecht: Ozeane und Seerecht**

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2023**

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/78/L.25)]

### **78/128. Konferenz der Vereinten Nationen 2025 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>1</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen

---

<sup>1</sup> Resolution 66/288, Anlage.



und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

*ferner bekräftigend*, dass die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung von einer mit neuem Leben erfüllten und erweiterten Globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung, die die Regierungen, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, das System der Vereinten Nationen und andere Akteure zusammenbringt, abhängen wird, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem zum Ausdruck gebrachten Interesse an der Abhaltung künftiger Konferenzen oder Veranstaltungen auf hoher Ebene, die die bestehenden Maßnahmen und Aktivitäten zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und zur Aufrechterhaltung der entsprechenden politischen Dynamik ergänzen, aber nicht duplizieren würden,

*in Anerkennung* der zentralen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats und des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung, das unter ihrer Ägide abgehalten wird, sowie der bedeutenden Rolle des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht und des wichtigen Beitrags aller zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

*unter Hinweis* darauf, dass gemäß ihren Resolutionen [70/226](#) vom 22. Dezember 2015 und [70/303](#) vom 9. September 2016 die mit dem Welttag der Ozeane zusammenfallende erste Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) vom 5. bis 9. Juni 2017 am Amtssitz der Vereinten Nationen unter dem Thema „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: partnerschaftliche Zusammenarbeit für die Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung“ abgehalten wurde, um die Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass gemäß ihrer Resolution [73/292](#) vom 9. Mai 2019 die zweite Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) vom 27. Juni bis 1. Juli 2022 in Lissabon unter dem Thema „Ausweitung der auf Wissenschaft und Innovation beruhenden Maßnahmen zugunsten der Ozeane zur Verwirklichung von Ziel 14: Bestandsaufnahme, Partnerschaften und Lösungen“ abgehalten wurde, um die Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [71/312](#) vom 6. Juli 2017 und [76/296](#) vom 21. Juli 2022, in denen sie die von der ersten und zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) angenommenen Erklärungen mit dem Titel „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“ beziehungsweise „Unsere Ozeane, unsere Zukunft, unsere Verantwortung“ billigte, und in dieser Hinsicht in erneuter Bekräftigung der wichtigen Rolle,

die den Erklärungen zukommt, da sie dem gemeinsamen Willen Ausdruck verleihen, zu handeln, um unsere Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [77/242](#) vom 20. Dezember 2022, in der die Generalversammlung beschloss, die Konferenz der Vereinten Nationen 2025 auf hoher Ebene zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) im Juni 2025 in Frankreich abzuhalten, und das großzügige Angebot der Regierungen Costa Ricas und Frankreichs begrüßte, die Konferenz gemeinsam auszurichten und ihre Kosten zu tragen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung integriert und unteilbar sind und in ausgewogener Weise den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen: der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension,

*in Anerkennung* der wichtigen Beiträge der Partnerschaftsdialoge und der im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) abgegebenen freiwilligen Zusagen zur wirksamen und raschen Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

*unter Hinweis* auf ihren Aufruf an alle Interessenträger, dringend unter anderem die in den Erklärungen „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“ und „Unsere Ozeane, unsere Zukunft, unsere Verantwortung“ hervorgehobenen Maßnahmen zu ergreifen und die jeweiligen freiwilligen Zusagen, die die einzelnen Mitgliedstaaten und andere Interessenträger während der ersten und zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) abgegeben haben, umzusetzen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats einberufene hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung, das vom 5. bis 15. Juli 2022 stattfand, die Ziele 4, 5, 14 und 15 sowie das jährlich zu überprüfende Ziel 17 der Ziele für nachhaltige Entwicklung eingehend überprüfte und dass die Ministerialerklärung des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung 2022<sup>2</sup> das Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen 2022 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) begrüßte und seine vollständige Umsetzung forderte,

*in Anerkennung* der Synergien zwischen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen

---

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 3 (A/77/3)*, Kap. VI, Abschn. D.

über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommen von Paris<sup>3</sup> und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>4</sup>,

*anerkennend*, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen zur Erfüllung der Vorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der gesamten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist,

*unter Hinweis* auf die von der Umweltversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer wiederaufgenommenen fünften Tagung am 2. März 2022 verabschiedete Resolution 5/14<sup>5</sup>, in der die Versammlung beschloss, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss mit dem Auftrag einzuberufen, eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft zur Frage der Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, auszuarbeiten, der seine Arbeit bis Ende 2024 abschließen soll,

*sowie unter Hinweis* auf die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und unter Begrüßung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und seiner 23 handlungsorientierten globalen Ziele, die darauf gerichtet sind, den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2030 aufzuhalten und umzukehren,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution [77/321](#) vom 1. August 2023 „Annahme des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse“,

*unter Hinweis* auf die siebenundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und ihre Beschlüsse, einschließlich des Implementierungsplans von Scharm esch-Scheich, in dem sie die Ergebnisse und Kernaussagen des Dialogs von 2022 über Ozean und Klimawandel begrüßte und die Parteien ermutigte, gegebenenfalls meeresgestützte Maßnahmen in ihren nationalen Klimazielen und bei der Verwirklichung dieser Ziele zu berücksichtigen, unter anderem auch von national festgelegten Beiträgen, langfristigen Strategien und Anpassungsmitteilungen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution [77/276](#) vom 29. März 2023 „Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu den Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Klimaänderungen“,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle einer gesunden Meeresumwelt und gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Ernährungssicherheit und die Ernährung und für die Existenzsicherung von Millionen Menschen,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über Fischereisubventionen, das bei der zwölften Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation erzielt wurde,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution [77/334](#) vom 1. September 2023 „Folgebemaßnahmen zur Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028“,

---

<sup>3</sup> Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>4</sup> Resolution [69/283](#), Anlage II.

<sup>5</sup> UNEP/EA.5/Res.14.

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung, 2021–2030, für die Unterstützung der Anstrengungen und Verpflichtungen, die erforderlich sind, um die Wissenschaft hervorzubringen, die wir brauchen – für den Ozean, den wir wollen,

1. *beschließt*, dass die gemeinsam von Costa Rica und Frankreich auf hoher Ebene ausgerichtete Konferenz der Vereinten Nationen 2025 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) vom 9. bis 13. Juni 2025 in Nizza (Frankreich) abgehalten wird, um die Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

2. *beschließt außerdem*, dass alle mit der Konferenz und ihrer Vorbereitung verbundenen Kosten aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

3. *wiederholt* den in den Erklärungen „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“<sup>6</sup> und „Unsere Ozeane, unsere Zukunft, unsere Verantwortung“<sup>7</sup> enthaltenen Aufruf zur dringenden Ergreifung von Maßnahmen, um die Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen;

4. *beschließt*, dass die Konferenz

a) weitere und dringende Maßnahmen unterstützt, um die Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, und dabei den Aufruf in den Erklärungen „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“ und „Unsere Ozeane, unsere Zukunft, unsere Verantwortung“ gebührend berücksichtigt;

b) weitere Mittel und Wege aufzeigt, um die Verwirklichung von Ziel 14 zu unterstützen;

c) auf vorhandenen Instrumenten aufbaut, um erfolgreiche Partnerschaften für den raschen Abschluss und die wirksame Umsetzung laufender Prozesse zu bilden, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung des Ozeans beitragen;

d) alle maßgeblichen Interessenträger einbezieht und dabei die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere interessierte internationale Organe, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, akademische Einrichtungen, die Wissenschaft, den Privatsektor, philanthropische Organisationen, indigene Völker und lokale Gemeinschaften sowie andere Akteure zusammenbringt, um die Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Ziel 14 sowie die dafür ergriffenen Maßnahmen zu bewerten;

e) die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Verwirklichung von Ziel 14 gesammelten Erkenntnisse austauscht;

f) mögliche Herausforderungen und Hindernisse im Hinblick auf die Erfüllung aller Zielvorgaben von Ziel 14 sowie Chancen und innovative Mittel und Wege zur Unterstützung ihrer Umsetzung ermittelt;

g) die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger bittet, den aktuellen Stand der Umsetzung der bei der Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung

---

<sup>6</sup> Resolution 71/312, Anlage.

<sup>7</sup> Resolution 76/296, Anlage.

der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) abgegebenen freiwilligen Zusagen zu übermitteln, und neue freiwillige Zusagen zur Unterstützung von Ziel 14 erbittet sowie den Austausch der bei der Umsetzung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse unterstützt;

h) laufende Bemühungen, Erfolge und Herausforderungen zwischen einschlägigen meeresbezogenen Initiativen und Prozessen austauscht, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu fördern und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, um eine weitergehende Effizienz und Wirksamkeit bei der Förderung von Ziel 14 sicherzustellen;

i) zum Prozess der Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>8</sup> beiträgt und zu diesem Zweck Beiträge für das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung zur Verwirklichung von Ziel 14, einschließlich der Chancen zur künftigen Stärkung der Fortschritte, leistet, gemäß den Resolutionen 67/290 vom 9. Juli 2013, 70/1, 70/299 vom 29. Juli 2016 und 75/290 B vom 25. Juni 2021, sofern nicht im Einklang mit den genannten Resolutionen etwas anderes vereinbart wird;

j) zur systematischen Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive bei der Arbeit zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung des Ozeans und seiner Ressourcen beiträgt, unter anderem durch die Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen, da ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe ein Schlüsselfaktor für Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen meeresgestützten Wirtschaft und zur Verwirklichung von Ziel 14 ist;

5. *beschließt außerdem*, dass die Konferenz unter dem übergreifenden Thema „Maßnahmen beschleunigen und alle Akteure mobilisieren, um den Ozean zu erhalten und nachhaltig zu nutzen“ stehen wird;

6. *beschließt ferner*, dass die Konferenz Möglichkeiten prüfen wird, um Finanzierung und Innovationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 zu fördern, unter anderem durch Mittel zur Umsetzung in den Entwicklungsländern und die Mobilisierung von Ressourcen aus allen Quellen;

7. *ermutigt* zu einer möglichst hochrangigen Teilnahme an der Konferenz;

8. *beschließt*, dass die Konferenz aus dem Kreis der Vertreter der Teilnehmerstaaten folgende Amtsträger\* wählt: zwei Präsidenten, davon einer aus Costa Rica und einer aus Frankreich, zwei Vizepräsidenten von Amts wegen aus den Gastländern sowie 13 Vizepräsidenten<sup>9</sup>, von denen einer zum Generalberichterstatter bestimmt wird;

9. *beschließt außerdem*, dass die Konferenz 10 Plenarsitzungen und 10 Ozean-Aktionsforen umfassen wird, die vom 9. bis 13. Juni 2025 stattfinden werden;

10. *beschließt ferner*, dass die erste Plenarsitzung der Konferenz am Montag, dem 9. Juni um 9 Uhr mit einem von 9 bis 10 Uhr angesetzten Eröffnungssegment beginnen wird und dass die Plenarsitzungen wie folgt stattfinden werden:

---

<sup>8</sup> Resolution 70/1.

\* Personenbezeichnungen, die in diesem Dokument aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, umfassen Personen jeden Geschlechts.

<sup>9</sup> Drei aus jeder der folgenden Gruppen: Afrikanische Staaten, Asiatisch-pazifische Staaten, Osteuropäische Staaten, Lateinamerikanische und karibische Staaten, und Westeuropäische und andere Staaten. Die Wahl der Präsidenten bewirkt jedoch, dass die Regionen, aus denen der Präsident gewählt wird, je eine Vizepräsidentschaft weniger erhalten.

Montag, 9. Juni, von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Dienstag, 10. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Mittwoch, 11. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Donnerstag, 12. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Freitag, 13. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 16 bis 19 Uhr;

11. *beschließt*, dass die 10 Ozean-Aktionsforen auf der höchstmöglichen Ebene, zeitgleich mit den Plenarsitzungen, aufeinander folgend und mit mindestens zweistündiger Dauer stattfinden werden, um eine größtmögliche Teilnahme von Seiten der Delegationen zu ermöglichen;

12. *beschließt außerdem*, dass alle Ozean-Aktionsforen von Zusammenarbeit geprägt sein und eine Vielzahl von Interessenträgern einbeziehen sollen und den Schwerpunkt auf Verpflichtungen und Maßnahmen zugunsten der Verwirklichung von Ziel 14 legen werden, unter anderem durch verstärkte Zusammenarbeit, aufbauend auf bereits bestehenden erfolgreichen Partnerschaften und Anreize zur Bildung innovativer und konkreter neuer Partnerschaften setzend, wobei sie das Konferenzthema berücksichtigen;

13. *beschließt ferner* die folgenden Regelungen für die Organisation der Ozean-Aktionsforen:

a) jedes Ozean-Aktionsforum wird von zwei Kovorsitzenden geleitet, von denen einer aus einem Entwicklungsland und einer aus einem entwickelten Land stammt und die von den beiden Präsidenten der Konferenz ernannt und von den Gastländern spätestens sechs Monate vor Beginn der Konferenz benannt werden;

b) die beiden Gastländer der Konferenz werden in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Konferenz und den beiden Kovorsitzenden einen Moderator und bis zu vier Podiumsmitglieder für jedes der Ozean-Aktionsforen bestimmen und bei der Ernennung der Kovorsitzenden, Moderatoren und Podiumsmitglieder eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und geografische Verteilung berücksichtigen. Auf die von dem Moderator geleiteten Aktionsforen folgt eine interaktive Debatte zwischen den Staaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern;

14. *empfiehlt* der Konferenz, die in Anlage I zu dieser Resolution enthaltene vorläufige Tagesordnung anzunehmen;

15. *beschließt*, dass die Konferenz im Einklang mit dem in Anlage II zu dieser Resolution enthaltenen Arbeitsplan organisiert wird;

16. *empfiehlt* der Konferenz, die in Anlage III zu dieser Resolution enthaltene vorläufige Geschäftsordnung anzunehmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen Generalsekretär der Konferenz zu ernennen, die oder der innerhalb des Sekretariats die Unterstützung der Organisation der Konferenz koordiniert, jeweils in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Präsidenten der Konferenz;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Sonderberater der Präsidentschaft der Konferenz mit Zuständigkeit für Meeres- und Rechtsfragen zu ernennen;

19. *beschließt*, dass die Konferenz eine kurze, knappe, handlungsorientierte und zwischenstaatlich vereinbarte Erklärung im Konsens verabschieden soll, deren Augenmerk auf Bereichen beschleunigten und kollektiven Handelns zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 liegt, des Weiteren einen Bericht, der die Zusammenfassungen der Kovorsitzenden zu den Ozean-Aktionsforen enthält, und eine Liste der freiwilligen Zusagen

zur Verwirklichung von Ziel 14, die nach dem 1. Juli 2022 eingehen und bei der Konferenz verkündet werden;

20. *beschließt außerdem*, die zwischenstaatlich vereinbarte Erklärung und die Liste der freiwilligen Zusagen als „Aktionsplan von Nizza für den Ozean“ zu bezeichnen;

21. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, zwei Ko-Moderatoren – einen aus einem Entwicklungsland und einen aus einem entwickelten Land – zu ernennen, mit dem Auftrag, die zwischenstaatlichen Konsultationen zu der Erklärung zu leiten, die bis zum 1. Mai 2025 abgeschlossen sein sollen;

22. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, für Juli 2024 ein ein- bis zweitägiges Vorbereitungstreffen am Amtssitz der Vereinten Nationen einzuberufen, das von den beiden Gastländern der Konferenz geleitet und, soweit verfügbar, mit Dolmetschdiensten versehen wird, um unter Berücksichtigung von Ziffer 19, insbesondere des Aufrufs zu einer kurzen, knappen, handlungsorientierten und zwischenstaatlich vereinbarten Erklärung, die Themen für die Ozean-Aktionsforen und die Bestandteile der Erklärung zu erwägen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den beiden Präsidenten der Konferenz bis Ende April 2024 ein Hintergrunddokument für das Vorbereitungstreffen auszuarbeiten, das einen Vorschlag für die Themen der Ozean-Aktionsforen enthält;

24. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, in Abstimmung mit den gemeinsamen Ausrichtern der Konferenz und den jeweils ernannten Kovorsitzenden der Ozean-Aktionsforen, unter Berücksichtigung der einschlägigen meeresbezogenen Prozesse der Generalversammlung und anderer möglicher Beiträge Konzeptpapiere zu jedem der Themen der Ozean-Aktionsforen zu erstellen, und bittet in dieser Hinsicht die in Ziffer 4 d) genannten Interessenträger, Beiträge einzureichen;

25. *fordert* die Ko-Moderatoren *auf*, bis spätestens Januar 2025 einen kurzen, knappen und handlungsorientierten Erklärungsentwurf vorzulegen, der die Beratungen des Vorbereitungstreffens und sonstige Beiträge berücksichtigt;

26. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die organisatorischen Regelungen für die Konferenz bis spätestens März 2025 abschließend festzulegen;

27. *beschließt*, dass die Konferenz und ihr Vorbereitungsprozess allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Sonderorganisationen und den Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>10</sup> offenstehen soll, in Anerkennung des Umstands, dass weder die Beteiligung am Vorbereitungsprozess, die Teilnahme an der Konferenz noch ihre Ergebnisse die Rechtsstellung von Nichtvertragsparteien des Seerechtsübereinkommens oder anderer damit zusammenhängender Vereinbarungen in Bezug auf diese Übereinkünfte oder die Rechtsstellung von Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens oder anderer damit zusammenhängender Vereinbarungen in Bezug auf diese Übereinkünfte berühren dürfen;

28. *bittet* andere maßgebliche Interessenträger, einschließlich der Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, zwischenstaatlicher Organisationen, internationaler Finanzinstitutionen, anderer interessierter internationaler Organe und nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, indigener Völker und lokaler Gemein-

---

<sup>10</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1994 II S. 1798; öBGBL. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

schaften, akademischer Einrichtungen, der Wissenschaft, des Privatsektors und philanthropischer Organisationen, deren Tätigkeit für die Konferenz von Belang ist und die gemäß den Bestimmungen in Anlage II dieser Resolution akkreditiert sind, als Beobachter an der Konferenz und ihrem Vorbereitungstreffen teilzunehmen;

29. *bittet* die assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen<sup>11</sup>, in derselben Eigenschaft an der Konferenz und an dem Vorbereitungstreffen teilzunehmen wie für ihre Teilnahme an den 1994, 2005 und 2014 abgehaltenen Weltkonferenzen über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer festgelegt;

30. *beschließt*, dass die Akkreditierung zur Konferenz und zum Vorbereitungstreffen gemäß den Bestimmungen in Anlage II zu dieser Resolution erfolgt;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle in Betracht kommenden Teile des Sekretariats in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen die Arbeit der Konferenz auf geeignete Weise unterstützen, und die diesbezügliche interinstitutionelle Zusammenarbeit zu erleichtern sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zu gewährleisten, damit die Ziele der Konferenz erreicht werden können;

32. *legt* den internationalen Gebern sowie dem Privatsektor, den Finanzinstitutionen, den Stiftungen und anderen Gebern, die dazu in der Lage sind, *nahe*, die Vorbereitungen für die Konferenz durch freiwillige Beiträge an einen Treuhandfonds zur Unterstützung der Vorbereitungen der Konferenz zu fördern und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, vorrangig der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, an den Tagungen der Konferenz und ihres Vorbereitungstreffens zu unterstützen, unter anderem durch die Übernahme der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, Tagegeld und Flughafentransfers.

48. Plenarsitzung  
18. Dezember 2023

## **Anlage I**

### **Vorläufige Tagesordnung der Konferenz der Vereinten Nationen 2025 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen**

#### **Nizza (Frankreich) – 9. bis 13. Juni 2025**

1. Eröffnung der Konferenz
2. Wahl der beiden Präsidenten
3. Annahme der Geschäftsordnung
4. Annahme der Tagesordnung der Konferenz
5. Wahl der anderen Amtsträger

---

<sup>11</sup> Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Bermuda, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Curaçao, Französisch-Polynesien, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Neukaledonien, Puerto Rico, St. Martin und Turks- und Caicosinseln.

6. Arbeitsplan, einschließlich der Einsetzung von Nebenorganen, und sonstige organisatorische Fragen
7. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz:
  - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
8. Generaldebatte
9. Ozean-Aktionsforen
10. Ergebnis der Konferenz
11. Annahme des Konferenzberichts
12. Abschluss der Konferenz

## **Anlage II**

### **Entwurf des Arbeitsplans der Konferenz der Vereinten Nationen 2025 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen**

#### **Nizza (Frankreich)**

1. Die Konferenz der Vereinten Nationen 2025 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen wird vom 9. bis 13. Juni 2025 in Nizza (Frankreich) stattfinden.

#### **I. Arbeitsplan**

##### **A. Plenarsitzungen**

2. Die Konferenz wird aus einer Eröffnungs- und einer Abschlussveranstaltung sowie insgesamt 10 Plenarsitzungen bestehen, die wie folgt im Internet übertragen werden:

Montag, 9. Juni, von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Dienstag, 10. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Mittwoch, 11. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Donnerstag, 12. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Freitag, 13. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 16 bis 19 Uhr.

3. Die Plenarsitzungen sind der Abgabe von Erklärungen zur Hervorhebung von Umsetzungsmaßnahmen und freiwilligen Zusagen vorbehalten.

4. Die Aufstellung der Rednerliste für die Plenarsitzungen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen, im Einklang mit dem herkömmlichen Protokoll, das sicherstellt, dass Staats- oder Regierungsoberhäupter zuerst das Wort ergreifen, gefolgt von anderen Delegationsleitern. Die Europäische Union wird in die Rednerliste aufgenommen. Detaillierte Regelungen werden rechtzeitig in einer Mitteilung des Sekretariats bekanntgegeben.

5. Bei der Eröffnung der Konferenz während der ersten Plenarsitzung am Mittwoch, dem 9. Juni von 9 bis 10 Uhr werden alle Verfahrens- und Organisationsfragen behandelt, darunter die Annahme der Geschäftsordnung und der Tagesordnung, die Wahl der beiden Präsidenten der Konferenz, die Wahl der Amtsträger, gegebenenfalls die Einsetzung von Nebenorganen, die Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Regelungen für die Erstellung des Konferenzberichts und sonstige Fragen. Ebenfalls auf der ersten Plenarsitzung werden die Präsidenten der Konferenz, der Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Präsident der Generalversammlung, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, der Generalsekretär der Konferenz und gewählte Vertreter der Gastregion und der gastgebenden Stadt Erklärungen abgeben.

6. In den Plenarsitzungen werden gemäß der Praxis der Generalversammlung auch Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen, der internationalen Finanzinstitutionen, internationaler Organe, der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der wichtigen Gruppen und andere Interessenträger, die in Ziffer 28 dieser Resolution aufgeführt sind, Erklärungen abgeben.

7. Am Ende der letzten Plenarsitzung, die am Freitag, dem 13. Juni nachmittags stattfindet, sollen unter anderem die Berichte über die Aussprache in den Ozean-Aktionsforen vortragen und die kurze, knappe, handlungsorientierte und zwischenstaatlich vereinbarte Erklärung sowie der Konferenzbericht angenommen werden, gefolgt von Erklärungen des Sonderberaters der Präsidentschaft der Konferenz mit Zuständigkeit für Meeres- und Rechtsfragen und des Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für den Ozean.

8. Die Plenarsitzungen werden parallel zu den Ozean-Aktionsforen stattfinden, sofern in dieser Resolution nichts anderes festgelegt ist.

## **B. Ozean-Aktionsforen**

9. Die Konferenz wird 10 Ozean-Aktionsforen umfassen, die parallel zu den Plenarsitzungen stattfinden und wie folgt im Internet übertragen werden:

Montag, 9. Juni: Aktionsforum 1 von 10 bis 13 Uhr und Aktionsforum 2 von 15 bis 18 Uhr

Dienstag, 10. Juni: Aktionsforum 3 von 10 bis 13 Uhr und Aktionsforum 4 von 15 bis 18 Uhr

Mittwoch, 11. Juni: Aktionsforum 5 von 10 bis 13 Uhr und Aktionsforum 6 von 15 bis 18 Uhr

Donnerstag, 12. Juni: Aktionsforum 7 von 10 bis 13 Uhr und Aktionsforum 8 von 15 bis 18 Uhr

Freitag, 13. Juni: Aktionsforum 9 von 9 bis 12 Uhr und Aktionsforum 10 von 13.30 bis 16.30 Uhr.

10. Die Zusammenfassungen der Debatten in den Ozean-Aktionsforen sollten der Konferenz auf ihrer Abschluss-Plenarsitzung vorgelegt und in den Schlussbericht der Konferenz aufgenommen werden.

## **C. Hauptausschuss**

11. Ein Hauptausschuss, sofern im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz eingesetzt, tagt außerhalb der Zeiten, zu denen Plenarsitzungen stattfinden. Der Hauptausschuss ist für die abschließende Behandlung etwaiger offener Fragen zuständig.

## **II. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz: Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses**

12. Der Vollmachtenprüfungsausschuss wird im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz ernannt.

## **III. Akkreditierung: institutionelle Interessenträger**

13. Zuständige zwischenstaatliche Organisationen, internationale Finanzinstitutionen und internationale Organe, die beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, bei der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, der zwischenstaatlichen Konferenz über eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, der Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische, der internationalen Tagung „Stockholm+50: Ein gesunder Planet für den Wohlstand aller – unsere Verantwortung, unsere Chance“, den Konferenzen der Vereinten Nationen von 2017 und 2022 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) und früheren Konferenzen der Vereinten Nationen über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer, die in Barbados, Mauritius und Samoa veranstaltet wurden, sowie bei der bevorstehenden vierten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, die in Antigua und Barbuda stattfinden soll, akkreditiert waren beziehungsweise akkreditiert sind, einschließlich assoziierter Mitglieder der Regionalkommissionen<sup>12</sup>, können im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz an den Beratungen der Konferenz und gegebenenfalls an ihrem Vorbereitungstreffen teilnehmen.

14. Interessierte zwischenstaatliche Organisationen, die nicht bei den in Ziffer 13 aufgeführten Konferenzen und Gipfeltreffen akkreditiert waren, können im Einklang mit dem bestehenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung einen Antrag auf Akkreditierung stellen.

## **IV. Akkreditierung: Nichtstaatliche Organisationen, wichtige Gruppen und andere Interessenträger**

15. Die in der Agenda 21<sup>13</sup> genannten nichtstaatlichen Organisationen und wichtigen Gruppen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie diejenigen, die bei den in Ziffer 13 aufgeführten Konferenzen und Gipfeltreffen akkreditiert waren, müssen sich anmelden, um teilnehmen zu können.

16. Der Präsident der Generalversammlung wird außerdem eine Liste von Vertretern anderer nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und Jugendor-

---

<sup>12</sup> Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Bermuda, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Curaçao, Französisch-Polynesien, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Neukaledonien, Puerto Rico, St. Martin und Turks- und Caicosinseln.

<sup>13</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Bd. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 and Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

ganisationen, Organisationen indigener Völker, lokaler und regionaler Behörden, akademischer Einrichtungen, der Wissenschaft, des Privatsektors, philanthropischer Organisationen und anderer Interessenträger aufstellen, deren Tätigkeit von Interesse für die Konferenz ist, die in beobachtender Funktion an der Konferenz und dem Vorbereitungstreffen teilnehmen dürfen, und dabei die Grundsätze der Transparenz und der ausgewogenen geografischen Vertretung berücksichtigen und diese Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorlegen. Der Präsident der Generalversammlung bringt der Generalversammlung vor dem Vorbereitungstreffen, spätestens jedoch im April 2024, die Liste zur Kenntnis und bringt der Versammlung, soweit angezeigt, vor der Konferenz, spätestens jedoch im Februar 2025, eine weitere Liste zur Kenntnis.<sup>14</sup>

17. Die Bestimmungen der Ziffer 15 der Resolution 67/290 der Generalversammlung vom 9. Juli 2013 gelten sinngemäß auch für die Konferenz und ihren Vorbereitungsprozess.

#### V. Sekretariat

18. Der Generalsekretär der Konferenz koordiniert innerhalb des Sekretariats in Zusammenarbeit mit den Vertretern der beiden Präsidenten die Unterstützung für die Organisation der Konferenz.

19. Der Sonderberater der Präsidentschaft der Konferenz mit Zuständigkeit für Meeres- und Rechtsfragen wird die Erreichung der Ziele der Konferenz sowohl durch inhaltliche als auch durch verfahrensbezogene Ratschläge unterstützen.

#### VI. Dokumentation

20. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen umfasst die offizielle Dokumentation der Konferenz die vor, während und nach der Konferenz herausgegebenen Dokumente.

21. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen wird empfohlen, dass die Konferenz einen Bericht annimmt, der aus den Beschlüssen der Konferenz, einschließlich der zwischenstaatlich vereinbarten Erklärung, einer Kurzdarstellung der Beratungen sowie einer Darstellung der Arbeiten der Konferenz und der auf den Plenarsitzungen beschlossenen Maßnahmen besteht.

22. Die Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und Ozean-Aktionsforen sowie eine Liste der auf der Konferenz angekündigten freiwilligen Zusagen sollten ebenfalls in den Konferenzbericht aufgenommen werden.

#### VII. Organisation paralleler Sitzungen und anderer Veranstaltungen der Konferenz

23. Parallele Sitzungen und andere Veranstaltungen, einschließlich derjenigen der wichtigen Gruppen und anderer Interessenträger, finden, sofern genügend Platz vorhanden ist, zu den gleichen Zeiten statt wie die Plenarsitzungen und die Ozean-Aktionsforen. Für diese Sitzungen werden im Rahmen der Verfügbarkeit Dolmetschdienste bereitgestellt.

---

<sup>14</sup> Die Liste wird die vorgeschlagenen ebenso wie die endgültigen Namen enthalten. Die allgemeine Grundlage für etwaige Einwände wird, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen dies beantragen, dem Büro der Präsidentschaft der Generalversammlung und dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

### **VIII. Nebenveranstaltungen**

24. Nebenveranstaltungen, einschließlich Foren, Unterrichtungen, Seminaren, Arbeitstagen und Podiumsdiskussionen zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Ziel 14 stehen, werden von den Konferenzteilnehmern auf eigene Kosten organisiert, wobei diese bei der Planung von Nebenveranstaltungen und Bestimmung von Veranstaltungen zu vergleichbaren Themen oder Fragen darauf achten, Überschneidungen so gering wie möglich zu halten und Doppelarbeit zu vermeiden. Die Richtlinien für die Organisation dieser Veranstaltungen sowie der entsprechende Veranstaltungskalender werden auf der Website der Konferenz bereitgestellt.

### **IX. Medienberichterstattung**

25. Die Sekretariats-Hauptabteilung Globale Kommunikation erstellt Pressematerialien für die Journalisten, die über die Konferenz berichten. Zusätzlich werden regelmäßige Pressemitteilungen über die Ergebnisse der Plenarsitzungen, Ozean-Aktionsforen und anderen Veranstaltungen herausgegeben. Die gesamte einschlägige Dokumentation wird auf der Website der Konferenz bereitgestellt.

26. Die Plenarsitzungen, Ozean-Aktionsforen und Pressekonferenzen können im Medienbereich zeitgleich mitverfolgt werden. Für spezielle Unterrichtungen der Medien und für Pressekonferenzen wird ein Programm herausgegeben.

## **Anlage III**

### **Vorläufige Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinten Nationen 2025 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen**

#### **I. Vertretung und Vollmachten**

##### **Regel 1**

##### **Zusammensetzung der Delegationen**

Die Delegation jedes Teilnehmerstaates der Konferenz und die Delegation der Europäischen Union besteht aus einem Delegationsleiter und, soweit erforderlich, aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern.

##### **Regel 2**

##### **Stellvertreter und Berater**

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

##### **Regel 3**

##### **Vorlage der Vollmachten**

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom jeweiligen Staats- oder Regierungsoberhaupt oder von dem Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Union, von der Präsidentin der Europäischen Kommission zu erteilen.

**Regel 4**  
**Vollmachtenprüfungsausschuss**

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Konferenz unverzüglich Bericht.

**Regel 5**  
**Vorläufige Teilnahme an der Konferenz**

Bis zu einem Beschluss der Konferenz über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Konferenz berechtigt.

**II. Amtsträger**

**Regel 6**  
**Wahlen**

Die Konferenz wählt aus dem Kreis der Vertreter der Teilnehmerstaaten folgende Amtsträger: zwei Präsidenten, davon einer aus Costa Rica und einer aus Frankreich, die jeweils separat den Vorsitz führen. Darüber hinaus wählt die Konferenz 13 Vizepräsidenten<sup>15</sup>, von denen einer zum Generalberichterstatter bestimmt wird, zwei Vizepräsidenten von Amts wegen aus den Gastländern sowie einen Vorsitzenden des gemäß Regel 46 eingesetzten Hauptausschusses. Die Amtsträger sind so zu wählen, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses sichergestellt ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Konferenz auch weitere Amtsträger wählen.

**Regel 7**  
**Allgemeine Befugnisse des vorsitzführenden Präsidenten**

1. Die Präsidenten führen bei den Plenarsitzungen der Konferenz abwechselnd den Vorsitz. Neben den ihm an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung übertragenen Befugnissen eröffnet und schließt der vorsitzführende Präsident die jeweilige Sitzung, stellt Fragen zur Abstimmung und verkündet Beschlüsse. Der vorsitzführende Präsident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Der vorsitzführende Präsident kann der Konferenz vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der vorsitzführende Präsident der Konferenz.

---

<sup>15</sup> Drei aus jeder der folgenden Gruppen: Afrikanische Staaten, Asiatisch-pazifische Staaten, Osteuropäische Staaten, Lateinamerikanische und karibische Staaten, und Westeuropäische und andere Staaten. Die Wahl der beiden Präsidenten bewirkt jedoch, dass die Regionen, aus denen der Präsident gewählt wird, je eine Vizepräsidentschaft weniger erhalten.

**Regel 8**  
**Amtierender Präsident**

1. Sind beide Präsidenten während einer Sitzung oder eines Teils derselben abwesend, so übertragen sie einem der Vizepräsidenten den Vorsitz.
2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

**Regel 9**  
**Ersetzung eines oder beider Präsidenten**

Ist einer der Präsidenten nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt. Sind beide Präsidenten nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so werden neue Präsidenten gewählt.

**Regel 10**  
**Stimmrechte des vorsitzführenden Präsidenten**

Der vorsitzführende Präsident oder ein als vorsitzführender Präsident amtierender Vizepräsident stimmt in der Konferenz nicht mit ab, kann jedoch ein anderes Mitglied seiner Delegation beauftragen, an seiner Stelle abzustimmen.

**III. Präsidialausschuss**

**Regel 11**  
**Zusammensetzung**

Die beiden Präsidenten, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatler und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden den Präsidialausschuss. Einer der beiden Präsidenten, auf Vereinbarung zwischen ihnen, oder in ihrer Abwesenheit einer der von ihnen bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidialausschusses. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie anderer von der Konferenz im Einklang mit Regel 48 eingerichteter Ausschüsse kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidialausschusses beteiligen.

**Regel 12**  
**Ersatzmitglieder**

Kann ein Präsident oder ein Vizepräsident der Konferenz während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

**Regel 13**  
**Aufgaben**

Der Präsidialausschuss unterstützt beide Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Konferenz und gewährleistet nach Maßgabe der Beschlüsse der Konferenz die Koordinierung der Arbeit der Konferenz.

#### **IV. Konferenzsekretariat**

##### **Regel 14**

##### **Pflichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen**

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane tätig.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter leitet das von der Konferenz benötigte Personal.

##### **Regel 15**

##### **Pflichten des Konferenzsekretariats**

Das Konferenzsekretariat übernimmt im Einklang mit diesen Regeln die folgenden Aufgaben:

- a) es sorgt für die Simultandolmetschung der auf den Sitzungen gehaltenen Reden;
- b) es nimmt die Konferenzdokumente entgegen und übersetzt, vervielfältigt und verteilt sie;
- c) es veröffentlicht und verteilt die offiziellen Konferenzdokumente;
- d) es erstellt und verteilt die Protokolle der öffentlichen Sitzungen;
- e) es fertigt Tonaufzeichnungen der Sitzungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;
- f) es sorgt für die Aufbewahrung und Erhaltung der Konferenzdokumente im Archiv der Vereinten Nationen;
- g) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, welche die Konferenz ihm aufträgt.

##### **Regel 16**

##### **Erklärungen des Sekretariats**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder jedes andere zu diesem Zweck bestimmte Mitglied des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu der zur Behandlung stehenden Frage abgeben.

#### **V. Eröffnung der Konferenz**

##### **Regel 17**

##### **Vorläufiger Präsident**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder in seiner Abwesenheit ein von ihm hierfür bestimmtes Mitglied des Sekretariats eröffnet die erste Sitzung der Konferenz und leitet die Konferenz, bis sie ihre Präsidenten gewählt hat.

##### **Regel 18**

##### **Beschlüsse über organisatorische Regelungen**

Auf ihrer ersten Sitzung

- a) verabschiedet die Konferenz ihre Geschäftsordnung;
- b) wählt sie ihre Amtsträger und konstituiert ihre Nebenorgane;

- c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu ihrer Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Konferenz bildet;
- d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

## **VI. Führung der Geschäfte**

### **Regel 19**

#### **Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

Der vorsitzführende Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Drittel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

### **Regel 20**

#### **Reden**

1. Ein Vertreter darf vor der Konferenz nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der vorsitzführende Präsident das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21, 22 und 25 bis 27 der Geschäftsordnung ruft der vorsitzführende Präsident die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Die Aufstellung der Rednerliste obliegt dem Sekretariat.
2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Konferenz vorgelegte Frage, und der vorsitzführende Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
3. Die Konferenz kann die Redezeit und die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der vorsitzführende Präsident mit Zustimmung der Konferenz jede Stellungnahme zu Verfahrensfragen auf fünf Minuten. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft der vorsitzführende Präsident ihn unverzüglich zur Ordnung.

### **Regel 21**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der vorsitzführende Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des vorsitzführenden Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten die Entscheidung des vorsitzführenden Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen. Vertreter, die das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen, dürfen über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

### **Regel 22**

#### **Vorrang**

Dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter des Hauptausschusses oder eines anderen Nebenorgans kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

**Regel 23**  
**Schließung der Rednerliste**

Während der Aussprache kann der vorsitzführende Präsident die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Konferenz für geschlossen erklären.

**Regel 24**  
**Recht auf Antwort**

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der vorsitzführende Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jedes Teilnehmerstaats der Konferenz oder der Europäischen Union, der darum ersucht. Jedem anderen Vertreter eines Staates kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.

2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.

3. Die Vertreter eines Staates oder der Europäischen Union dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten beschränkt. Auf jeden Fall sollen sich die Vertreter bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen.

**Regel 25**  
**Vertagung der Aussprache**

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen. Außer dem Antragsteller wird nur zwei für die Vertagung sprechenden und zwei ihr widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

**Regel 26**  
**Schluss der Aussprache**

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

**Regel 27**  
**Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung**

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

**Regel 28**  
**Reihenfolge der Anträge**

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;

- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

### **Regel 29**

#### **Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen**

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter einzureichen; dieser leitet sie in Abschrift allen Delegationen in den Konferenzsprachen zu. Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge nur dann beraten oder ein Beschluss gefasst, wenn die Abschriften spätestens am Vortag der Sitzung an alle Delegationen verteilt wurden. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der vorsitzführende Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

### **Regel 30**

#### **Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen**

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

### **Regel 31**

#### **Beschlüsse über die Zuständigkeit**

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Konferenz für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

### **Regel 32**

#### **Erneute Behandlung von Vorschlägen**

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Konferenz dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

## **VII. Entscheidungsfindung**

### **Regel 33**

#### **Allgemeines Einvernehmen**

Die Konferenz soll im Konsens eine kurze, knappe, handlungsorientierte und zwischenstaatlich vereinbarte Erklärung verabschieden, deren Augenmerk und vorrangiger Gegenstand die wissenschaftsbasierten und innovativen Handlungsbereiche zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 sind, und soll sich nach besten Kräften darum bemühen, dass alle anderen Arbeiten der Konferenz im Konsens vollzogen werden.

### **Regel 34**

#### **Stimmrechte**

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz hat eine Stimme.

### **Regel 35**

#### **Erforderliche Mehrheit**

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über Sachfragen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten.
2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten.
3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der vorsitzführende Präsident der Konferenz über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten die Entscheidung des vorsitzführenden Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.
4. Ergibt sich Stimmengleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

### **Regel 36**

#### **Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Staaten“**

Als „anwesende und abstimmende Staaten“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Staaten, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Staaten, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Staaten.

### **Regel 37**

#### **Abstimmungsverfahren**

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen kann die Konferenz durch Handzeichen abstimmen; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen, die dann in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Teilnehmerstaaten der Konferenz stattfindet; der vorsitzführende Präsident ermittelt durch das Los den Namen der Delegation, die als erste abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Staates aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“.
2. Stimmt die Konferenz mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen, die ohne Aufruf der Namen der Staaten durchgeführt wird, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt.
3. Die Stimmabgabe jedes Staates, der an einer namentlichen Abstimmung oder an einer aufgezeichneten Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll oder Sitzungsbericht festgehalten.

### **Regel 38**

#### **Verlauf der Abstimmung**

Nachdem der vorsitzführende Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Verlauf der Abstimmung.

### **Regel 39**

#### **Erklärung zur Stimmabgabe**

1. Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der vorsitzführende Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken. Der Vertreter eines Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.
2. Wird dieselbe Angelegenheit in mehreren Organen der Konferenz nacheinander behandelt, soll ein Staat seine Stimmabgabe nach Möglichkeit nur in einem dieser Organe erläutern, es sei denn, sein Stimmverhalten in einem Organ weicht von dem in einem anderen Organ ab.

### **Regel 40**

#### **Teilung von Vorschlägen**

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt beschlossen wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Konferenz als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

### **Regel 41**

#### **Änderungsanträge**

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort „Vorschlag“ in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

### **Regel 42**

#### **Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge**

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

### **Regel 43**

#### **Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge**

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Konferenz kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem Fall wird der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen betrachtet, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.

3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

#### **Regel 44**

##### **Wahlen**

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Konferenz, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf den oder die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

#### **Regel 45**

##### **Stimmabgabe**

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl dieser Bewerber die Zahl der Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, wie noch Ämter zu besetzen sind.

### **VIII. Nebenorgane**

#### **Regel 46**

##### **Hauptausschuss**

Die Konferenz kann einen Hauptausschuss einsetzen.

#### **Regel 47**

##### **Vertretung im Hauptausschuss**

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz und die Europäische Union können im Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten und die Europäische Gemeinschaft können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

#### **Regel 48**

##### **Sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

1. Zusätzlich zu dem erwähnten Hauptausschuss kann die Konferenz die Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachtet.

2. Nach Maßgabe des Beschlusses des Plenums der Konferenz können die Ausschüsse Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

#### **Regel 49**

##### **Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen**

1. Die Mitglieder der in Regel 48 Ziffer 1 genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz werden vorbehaltlich der Billigung durch die Konferenz von den beiden Präsidenten ernannt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.
2. Die Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen von Ausschüssen werden vorbehaltlich der Billigung durch den betreffenden Ausschuss vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

#### **Regel 50**

##### **Amtsträger**

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

#### **Regel 51**

##### **Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Viertel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.
2. Eine Mehrheit der Mitglieder des Präsidialausschusses oder des Vollmachtenprüfungsausschusses oder eines jeden Ausschusses, Unterausschusses oder jeder Arbeitsgruppe ist verhandlungs- und beschlussfähig.

#### **Regel 52**

##### **Amtsträger, Führung der Geschäfte und Abstimmung**

Die Regeln in den Abschnitten II, VI (mit Ausnahme von Regel 19) und VII sind sinngemäß auf die Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Vorsitzenden des Präsidialausschusses und des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie Vertreter von Teilnehmerstaaten sind;
- b) Beschlüsse von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen werden von einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst, mit der Ausnahme, dass die erneute Behandlung eines Vorschlags oder Änderungsantrags die in Regel 32 festgelegte Mehrheit erfordert.

### **IX. Sprachen und Sitzungsprotokolle**

#### **Regel 53**

##### **Konferenzsprachen**

Die Konferenzsprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

#### **Regel 54**

##### **Dolmetschung**

1. Reden, die in einer der Konferenzsprachen gehalten werden, sind in die anderen fünf Sprachen zu dolmetschen.

2. Die Vertreter können eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Konferenzsprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Konferenzsprachen sorgt.

**Regel 55**  
**Sprachen der offiziellen Dokumente**

Die offiziellen Dokumente der Konferenz werden in den Konferenzsprachen bereitgestellt.

**Regel 56**  
**Tonaufzeichnungen der Sitzungen**

Tonaufzeichnungen der Plenarsitzungen der Konferenz, der Ozean-Aktionsforen und der Sitzungen des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern die Konferenz oder der Hauptausschuss nichts anderes beschließt, werden von den sonstigen während der Konferenz abgehaltenen Sitzungen keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

**X. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen**

**Allgemeine Grundsätze**

**Regel 57**

Die Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen aller Ausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Organ nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Konferenz in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekanntgegeben.

**Regel 58**

Die Sitzungen des Präsidialausschusses, des Vollmachtenprüfungsausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

**Regel 59**

**Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen**

Am Schluss einer nichtöffentlichen Sitzung kann der vorsitzführende Amtsträger des betreffenden Organs durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder einen von ihm bestimmten Vertreter ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

## XI. Andere Teilnehmer und Beobachter

### Regel 60

**Zwischenstaatliche Organisationen und andere Institutionen<sup>16</sup>, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen**

Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen, sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

### Regel 61

**Assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen<sup>17</sup>**

Vertreter der in der Fußnote aufgeführten assoziierten Mitglieder von Regionalkommissionen dürfen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

### Regel 62

**Vertreter der Sonderorganisationen und verwandter Organisationen<sup>18</sup>**

Vertreter der Sonderorganisationen und verwandten Organisationen dürfen ohne Stimmrecht als Beobachter an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

### Regel 63

**Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen und anderer internationaler Organe**

Mit Ausnahme der die Europäische Union betreffenden anderslautenden konkreten Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung dürfen Vertreter anderer zu der Konferenz eingeladenen zwischenstaatlicher Organisationen und anderer internationaler Organe als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

---

<sup>16</sup> Im Sinne dieser Geschäftsordnung umfasst der Begriff „andere Institutionen“ das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, das Internationale Olympische Komitee, die Interparlamentarische Union und den Souveränen Malteserorden.

<sup>17</sup> Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Bermuda, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Curaçao, Französisch-Polynesien, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Neukaledonien, Puerto Rico, St. Martin und Turks- und Caicosinseln.

<sup>18</sup> Im Sinne dieser Geschäftsordnung umfasst der Begriff „verwandte Organisationen“ die Internationale Atomenergie-Organisation, die Internationale Meeresbodenbehörde, den Internationalen Seegerichtshof, den Internationalen Strafgerichtshof, die Internationale Organisation für Migration, die Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Welthandelsorganisation.

#### **Regel 64**

##### **Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen**

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen dürfen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

#### **Regel 65**

##### **Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, wichtiger Gruppen und andere Interessenträger<sup>19</sup>**

1. Nichtstaatliche Organisationen, wichtige Gruppen und andere maßgebliche Interessenträger, die zur Teilnahme an der Konferenz zugelassen sind, dürfen Vertreter bestimmen, die öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses als Beobachter beiwohnen.
2. Auf Einladung des vorsitzführenden Amtsträgers der Konferenz und vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz dürfen diese Beobachter mündliche Stellungnahmen zu Fragen, in denen sie besondere Sachkenntnis haben, abgeben. Ist die Zahl der Anträge auf Wortmeldungen zu groß, werden die nichtstaatlichen Organisationen ersucht, sich zu Gruppen zusammenzuschließen, wobei ein Sprecher für jede Gruppe das Wort ergreift.

#### **Regel 66**

##### **Schriftliche Erklärungen**

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 60 bis 65 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und den Sprachen, in denen die Erklärungen am Konferenzort bereitgestellt wurden, wobei die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Konferenz zusammenhängen und ein Thema betreffen muss, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt. Schriftliche Erklärungen werden nicht auf Kosten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt und nicht als offizielle Dokumente veröffentlicht.

## **XII. Aussetzung und Änderung von Regeln der Geschäftsordnung**

#### **Regel 67**

##### **Aussetzungsverfahren**

Jede dieser Regeln kann von der Konferenz ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekanntgegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

---

<sup>19</sup> In Ziffer 23.3 der Agenda 21 ist Folgendes festgelegt: „Alle Grundsatzentscheidungen, Definitionen oder Vorschriften, die den Zugang nichtstaatlicher Organisationen oder ihre Teilhabe an der Arbeit von Einrichtungen oder Organisationen der Vereinten Nationen berühren, die mit der Umsetzung der Agenda 21 zu tun haben, müssen gleichermaßen für alle wichtigen Gruppen gelten“. Zu den in der Agenda 21 definierten wichtigen Gruppen zählen Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Bevölkerungsgruppen, nichtstaatliche Organisationen, Kommunen, Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik sowie Bauern. Deshalb gilt Regel 65 auf der Grundlage der Agenda 21 gleichermaßen für nichtstaatliche Organisationen und andere wichtige Gruppen.

**Regel 68**  
**Änderungsverfahren**

Diese Geschäftsordnung kann durch einen mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten gefassten Beschluss der Konferenz geändert werden, nachdem der Präsidialausschuss über die vorgeschlagene Änderung Bericht erstattet hat.

---